

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene -Aufwandsentschädigungssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung) vom 29. 05.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene -Aufwandsentschädigungssatzung-beschlossen:

Artikel I:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene -Entschädigungssatzung-

2. Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 weitere Aufwandsentschädigungen.

Sie betragen monatlich

für den Vorsitzenden des Stadtrates	150 €
für die Ausschussvorsitzenden	80 €
für die Fraktionsvorsitzenden	80 €

3. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Übt ein Mitglied innerhalb der Vertretung mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5. Er wird wie folgt geändert:

(5) Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 8 wird wie folgt geändert:

8. Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr 45€/mtl.

b) Es wird folgende Nummer 9 eingefügt:

9. Verantwortlicher für die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr
c) Die bisherigen Nummern 9-11 werden die Nummern 10-12.

30 €/mtl.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

Es wird als Anstrich 8 eingefügt:

-des Arbeitskreises „Digitales Haldensleben“

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1-4, mit Ausnahme der dort genannten Regelungen, und § 3 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.

9. Der § 10 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Dieser beträgt 17 €.

10. Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Höchstbetrag für den Aufwandsersatz gem. Abs. 1 wird auf 100 € je Monat festgesetzt.

11. § 18 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Bei der Ehrung von verstorbenen Mitgliedern des Stadtrates, Ehrenbürgern, Ehrenbeamten (Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätigen (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner) wird wie folgt verfahren:

a) Aktive Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und Ehrenbürger erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Stadtanzeiger“. Die Kranzniederlegung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

b) Ehemalige Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte, die der dem Ableben vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden dem Rat angehört haben, erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Stadtanzeiger“.

c) Aktive Ehrenbeamte der Stadt Haldensleben (Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner) erhalten eine Kranzspende sowie einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Stadtanzeiger“. Die Kranzniederlegung erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter.

d) Ehemalige Ehrenbeamte der Stadt Haldensleben (Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, Ortsbürgermeister) und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehrmitglieder, sachkundige Einwohner), Ortsbürgermeister und sachkundige Einwohner, wenn sie in der vorangegangenen Wahlperiode oder insgesamt drei Wahlperioden in dieser Funktion tätig waren, erhalten einen Nachruf in der „Volksstimme“ und im „Stadtanzeiger“.

Das Nähere regelt eine interne Richtlinie.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Artikel II:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene - Aufwandsentschädigungssatzung- tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Haldensleben, den 28.11.2019

In Vertretung

Wendler
Stellvertretende Bürgermeisterin